

Brüssel, den 30. März 2026
(OR. en)

7889/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0111 (COD)**

**EF 96
ECOFIN 401
CODEC 581
ECB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 125 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 125 final.

Anl.: COM(2026) 125 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2026
COM(2026) 125 final

2023/0111 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im
Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die
Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 19. April 2023.
(Dokument COM(2023) 226 final – 2023/0111 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Juli 2023.

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 24. April 2024.

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt.

Festlegung des Standpunkts des Rates: 5. März 2026.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Die Kommission hat einen Vorschlag für ein Paket von vier Änderungsrechtsakten zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (Crisis Management and Deposit Insurance – CMDI) vorgelegt. Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (COM/2023/229 final) wurde von den gesetzgebenden Organen gesondert in Form der Richtlinie (EU) 2024/1174 angenommen. Mit den übrigen drei Rechtsakten wurden Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU vorgeschlagen.

Die übergeordneten Ziele des CMDI-Vorschlags bestehen darin, die Finanzstabilität und die Steuergelder besser zu schützen, die Realwirtschaft gegen die Folgen von Bankenausfällen abzusichern und den Einlegerschutz weiter zu verbessern. Diese Ziele sollen durch eine Verbesserung der Krisenmanagementinstrumente zur Bewältigung von Ausfällen kleinerer und mittlerer Banken erreicht werden. Als wichtigster Ansatzpunkt für eine solche Verbesserung soll es den Abwicklungsbehörden ermöglicht werden, Mittel aus Einlagensicherungssystemen in Anspruch zu nehmen, damit die Umsetzung einer Übertragungsstrategie finanziert werden kann, sollte die interne Verlustabsorptionsfähigkeit

der betreffenden Bank nicht ausreichen, um Zugang zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu erhalten.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 25. Juni 2025 voll und ganz wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung. Im Folgenden sind die wichtigsten Elemente der Einigung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 aufgeführt:

- Die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen für den Zugang zu Mitteln für die Abwicklung aus dem einheitlichen Abwicklungsfonds unterliegt Abfolgeregelungen, Schutzbestimmungen und Vorschriften zur Lastenteilung, die den für die Richtlinie 2014/59/EU vereinbarten Bestimmungen ähneln und in einigen Fällen strenger als diese sind, damit sichergestellt ist, dass die interne Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken weiterhin die erste Verteidigungslinie bleibt und die Steuergelder gut geschützt sind.
- Die Governance des Einheitlichen Abwicklungsausschusses wird durch zusätzliche Konsultationspflichten reformiert, die eine Einbeziehung des Ausschusses in seiner Plenarsitzung vorsehen und so die Beteiligung der nationalen Abwicklungsbehörden an den Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses stärken.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und kann daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt annehmen.